

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 09/2023

FASSADE-ALGENFREI.DE

Tamara Calabretti
Saarlouiser Str. 80
80997 München

1. Vertragsgrundlage

Vertragsgrundlage für von uns (Auftragnehmer) übernommene Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten für private und gewerbliche Kunden.

Verträge kommen durch ein Angebot des Auftragnehmers sowie einer dazu korrespondierenden schriftlichen Annahmeerklärung des Auftraggebers zustande.

Allenfalls bestehende AGB's des Auftraggebers werden nicht anerkannt und können nicht Grundlage des Vertrages werden.

2. Preise

Es gelten die im Angebot angeführten Preise.

3. Leistungserbringung

Die Leistungen werden vom Auftragnehmer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt. Die Leistungsausführung erfolgt entweder auf Basis von Ergebnissen einer Musterfläche, die im Zuge der Angebotslegung des Auftragnehmers erstellt worden ist und bzw. oder auf Basis der Leistungsbeschreibung des Angebotes.

Der Leistungsinhalt ist die Entfernung von organischer Verschmutzung (Algen, Pilze) und Verfärbung mit anschließendem Schutz und nicht die Herstellung einer optisch einheitlichen Fläche.

4. Haftung

Es wird darauf hingewiesen, dass Fenster oder andere Glasflächen im Zuge der Fassadenreinigung bzw. der Dachreinigung verschmutzt werden können. Durch die Fassadenreinigung bzw. Dachreinigung finden sich an den Fensterrahmen und Fensterscheiben, sowie eventuell an Fensterbänken und Balkonen unvermeidbare Rückstände des Fassadenschutzes oder Wasserflecken vom Abwaschen.

Die Reinigung dieser Teile bzw. Oberflächen sollte seitens des Auftragsgeber möglichst zeitnah nach der Fassadenreinigung bzw. Dachreinigung durchgeführt werden. Diese Reinigung ist kein Bestandteil der beauftragten Leistung.

Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit Deckung durch seine bestehende Haftpflichtversicherung besteht. Wird die Deckung abgelehnt oder übersteigt sie den von der Versicherung gedeckten Betrag, so ist die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Somit haftet er nicht bei leichter Fahrlässigkeit, Mangelfolgeschäden (Sach-, Personen- oder immaterielle Schäden).

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die im Zuge der Auftragsdurchführung entstehen können, insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Wasserschäden, die auf Undichtigkeiten von Fenstern, Türen, Dach, Dachentwässerung, Fassade oder Mauerwerk zurückzuführen sind.

Außerdem haftet der Auftragnehmer nicht für Beschädigungen an der Fassade oder Dach, welche durch ungenügende Haftung der Oberfläche entstehen.

Für Farbunterschiede der Oberfläche kann keine Haftung übernommen werden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden die an Gegenständen oder sonstigen im Eigentum des Auftraggebers stehenden Sachen, die auf eine mangelhafte Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, wie z.B. freiräumen der Flächen zurückzuführen ist.

5. Gewährleistung

Nach Beendigung der durchzuführenden Leistungen ist der Auftraggeber verpflichtet eine schriftliche Bestätigung zu unterfertigen. Wird diese trotz nachweislicher Aufforderung verweigert gelten die Arbeiten als mangelfrei abgenommen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

Ausgenommen von einer Gewährleistung ist, organische Verschmutzung und Verfärbung das auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist: Falsches Lüftungsverhalten, Spritzwasser von direkt an der Fassade angrenzenden Gegenständen wie z.B. Vordächer, Mülltonnen, Blumentöpfe, Flachdächer usw., bauliche Mängel wie z.B. zu kurze Fensterbänke und / oder zu kurze Tropfkanten.

Dieser Haftungsausschluss bzw. diese Haftungsbeschränkung gilt auch für etwaige Mangelfolgeschäden.

6. Unterbleiben der Ausführung

Kann der Auftrag aufgrund von Witterungseinflüssen z.B. Frost, Regen oder aufgrund höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, steht es dem Auftragnehmer frei ein Alternativtermin zur Ausführung der Arbeiten anzubieten. Der Auftraggeber ist verpflichtet einem Ersatztermin zu zustimmen.

Unterbleibt die Ausführung des Gesamtgewerkes oder Teile des Gewerkes aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, wird dem Auftraggeber vom Auftragnehmer ein pauschalierter Schadensersatz von 30 % der nicht ausgeführten Gewerke als Entschädigung berechnet. Dem Auftragnehmer steht es frei, einen etwaigen höheren Schaden nachzuweisen.

Verweigert der Auftraggeber die Leistungsausübung oder setzt die Durchführung zu kurzfristig an, hat der Auftragnehmer Anspruch auf volles Entgelt.

Verzögert sich die Ausführung des Auftrags aus Gründen, die im Einflussbereich des Auftraggebers liegen, steht es dem Arbeitnehmer frei etwaige Standzeiten in Rechnung zu stellen, hier wird ein Stundenverrechnungssatz von 50€ zzgl. Gesetzlicher MwSt. vereinbart.

7. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers (AG)

Durch den Auftraggeber (AG) sind nachfolgende Eigenleistungen zu erbringen:

Kostenfreie Bereitstellung von Wasser und Strom (220 V).

Freiräumen aller Fensterbänke, Balkone, Freiflächen und Parkplätze im Arbeitsbereich, Blumentöpfe und Pflanzen entfernen, Sträucher und Bäume zurückschneiden.

Schließen alle Fenster und Türen und falls vorhanden der Rollos am Gebäude.

Reinigung von Fenster- und Glasflächen im Anschluss an die Reinigung.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Aufenthalt von Personen und Tieren im Arbeitsbereich unzulässig ist (Unfallgefahr).

Die Mitwirkungspflichten sind hier nicht abschließend aufgelistet. Weitere Pflichten können sich aus der konkreten Art des Auftrages ergeben.

8. Vergütung / Zahlungsfrist

Die Rechnung des Auftragnehmers ist 14 Tage nach Erhalt ohne Abzug von Skonti fällig, Skonto ist nur zulässig nach vorheriger Vereinbarung.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Vorschussleistung auf den erteilten Auftrag in Vorauszahlung in Rechnung zu stellen wobei der 30 % des Gesamtauftragsvolumens nicht übersteigen darf.

9. Schlussbestimmung

Ist der Auftraggeber Verbraucher, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Ansonsten ist der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis des zuständigen Gerichtsbezirkes in der der Auftragnehmer geschäftsansässig ist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der vorstehenden Regelungen gleich aus welchem Rechtsgrund nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt, die Parteien verpflichten sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt einer der nichtigen oder unwirksamen Regelung möglichst nahekommende Regelung zu treffen unter Berücksichtigung der beiderseitigen Belange.